

Benützungsreglement für den Theorieraum im Feuerwehr- und Ärztezentrum, Ruedelfingerstrass 10, 8460 Marthalen

1. Grundsatz, Aufsicht

Der Theorieraum im Feuerwehr- und Ärztezentrum, welcher über 70 - 100 Plätze (je nach Bestuhlung) verfügt, dient der Durchführung öffentlicher und privater Anlässe für Personen, Vereine und Firmen mit Wohn- bzw. Geschäftssitz in der Politischen Gemeinde Marthalen.

Der Theorieraum im Feuerwehr- und Ärztezentrum liegt in der Zuständigkeit des Liegenschaftenvorstandes und untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.

2. Benützungsberechtigte

Zur Benützung des Theorieraums sind berechtigt:

- Private Gruppen, denen mindestens eine Person mit Wohnsitz in der Politischen Gemeinde Marthalen angehört
- Dorfvereine aus Marthalen und Ellikon am Rhein
- Firmen mit Geschäftssitz in der Politischen Gemeinde Marthalen
- Behörden und Kommissionen von Marthalen

Kindern unter 16 Jahren ist die Benützung des Theorieraums im Feuerwehr- und Ärztezentrum nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Schulklassen werden nur unter Aufsicht ihres Lehrers, Jugendgruppen nur in Begleitung eines Leiters zugelassen.

Personengruppen mit ausschliesslich auswärtigem Wohnsitz wird der Theorieraum nicht vermietet.

3. Reservation

Reservations des Theorieraums im Feuerwehr- und Ärztezentrum sind bei der Gemeindeverwaltung anzumelden, welche hierfür einen Belegungskalender führt. Dieser Kalender hat folgende Angaben zu enthalten:

- Mieter
- Verantwortliche Person
- Datum des Anlasses
- Zweck des Anlasses
- Übernahme- und Rückgabezeit

Der Schlüssel zum Theorieraum kann beim bezeichneten Hauswart gegen Vorweisung des Mietvertrages bezogen werden.

4. Nutzung und Haftung

Die Benützer sind gehalten, den Theorieraum, das Mobiliar und Inventar sowie die Umgebung mit der notwendigen Sorgfalt zu behandeln. Ebenfalls steht beim Gebäude nur eine beschränkte Anzahl Parkplätze zur Verfügung. Die Teilnehmer sind deshalb zu ermuntern, auf die Benützung eines Autos zu verzichten oder Sammelfahrten zu organisieren. Es wird auch empfohlen, wenn immer möglich die öffentlichen Verkehrsmittel (Bushaltestelle Ärztezentrum direkt vor der Liegenschaft) zu berücksichtigen.

Für jeden Anlass ist gegenüber der Gemeinde eine verantwortliche Person zu bezeichnen. Diese haftet solidarisch für alle Sach- und Personenschäden, die die Benützungsberechtigten oder Besucher des Anlasses verursachen. Die Gemeinde kann für keinerlei Schäden haftbar gemacht werden.

5. Übernahme und Rückgabe

Der/die Verantwortliche hat den Theorieraum im Feuerwehr- und Ärztezentrum nach Absprache mit dem Beauftragten der Gemeinde persönlich zu übernehmen. Die Rückgabe hat von ihm ohne spezielle Vereinbarung am darauf folgenden Tag bis spätestens 09.00 Uhr zu erfolgen. Für verspätete Rückgabe, ungenügende Reinigung, fehlendes Inventar, Beschädigungen oder ausserordentlichen Mehraufwand, wird dem Verantwortlichen durch die Gemeinde Marthalen Rechnung gestellt.

Die Entsorgung des Kehrtrichts nach den kommunalen Vorschriften ist Sache der jeweiligen Benutzer.

6. Nachtruhe

Ab 22.00 Uhr dürfen die Nachbarn nicht durch Lärm in ihrer Ruhe gestört werden. Der Verantwortliche hat Heimkehrer zu ruhigem Verhalten aufzufordern. Der Verantwortliche wird insbesondere auf die Polizeiverordnung der Politischen Gemeinde Marthalen vom 8. November 2005 (Anhang) hingewiesen.

7. Benützungentschädigung

Die Benützungsg Gebühr ist mit der Reservation bei der Gemeindeverwaltung in bar zu entrichten. Darin eingeschlossen ist die Benützung des Geschirrs, Mobiliars sowie Heiz-, Strom- und Wasserbezugskosten.

Die Benützungentschädigung beträgt:

- | | |
|--|-----------------------|
| • Behörden, Schulklassen | gratis |
| • Gemeinnützige Institutionen (mit Mitgliedern aus Marthalen) | gratis |
| • Dorfvereine, bei der Durchführung öffentlicher und vereinsinterner Anlässe | gratis |
| • Private Gruppen, denen mindestens eine Person mit Wohnsitz Marthalen angehört | CHF 150.--/Tag |
| • Firmen mit Geschäftssitz in der Politischen Gemeinde Marthalen | CHF 150.--/Tag |

Für Anlässe tagsüber, Vereinsversammlungen, welche nur abends stattfinden, Tagungen und länger dauernde Veranstaltungen, kann ein Pauschalpreis vereinbart werden.

8. Inkrafttreten

Vorstehendes Reglement tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Es ist jeder Reservation als Vertragsbestandteil beizulegen.

Vom Gemeinderat beschlossen am 29. September 2009, Geschäft Nr. 193.

Marthalen, 29. September 2009

GEMEINDERAT MARTHALEN

Die Präsidentin: Der Schreiber:

Barbara Nägeli Beat Metzger